

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1805/2003 DES RATES****vom 13. Oktober 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 <sup>(3)</sup> wird der Zeitraum, in dem hinsichtlich des Fettgehalts von Milch, die unter den Bedingungen der Beitrittsakte von 1994 vermarktet wird, Übergangsmaßnahmen erlassen werden können, bis 31. Dezember 2003 verlängert.
- (2) Im Sektor Milch und Milcherzeugnisse bereiten die Vorschriften betreffend den Fettgehalt von Konsummilch Finnland und Schweden weiterhin Schwierigkeiten.

- (3) Daher muss die in Artikel 149 Absatz 2 der Beitrittsakte von 1994 vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des betreffenden Zeitraums in Anspruch genommen werden. Eine zusätzliche Fristverlängerung bis 30. April 2009 scheint angemessen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2596/97 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 erhält folgende Fassung:

„Was jedoch die Anforderungen in Bezug auf den Fettgehalt von in Finnland und in Schweden erzeugter Konsummilch anbelangt, so wird dieser Zeitraum bis zum 30. April 2009 verlängert.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2003.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. ALEMANN

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 9. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 24. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2703/1999 (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 11).